

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johanna Werner-Muggendorfer SPD**
vom 13.10.2009

Kinder mit Behinderung in Regelschulen

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Wie viele Kinder mit Behinderung werden in bayerischen Schulen beschult?
Aufgeteilt in Schularten und Regierungsbezirke.
2. Welche Abschlüsse können Kinder mit Behinderung an Regelschulen ablegen?
3. Welche Hilfen werden Kindern mit Behinderungen an Regelschulen gewährt? (Persönliche Assistenz u. a.)

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 10.12.2009

Zu 1.:

In Bayern werden an den allgemeinen Schulen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen unterrichtet, die Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind, ohne dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist. Im Schuljahr 2008/2009 wurden in Bayern laut amtlicher Statistik insgesamt 11.496 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen unterrichtet und durch die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste unterstützt (Meldung am Stichtag 1. Oktober). Die Daten hierfür werden durch die Schulen gemeldet, an denen sich die dort geförderten Schülerinnen und Schüler befinden.

Diese Schülerinnen und Schüler verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schularten und Regierungsbezirke:

Gebiet	Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischer Förderung								
	insgesamt	an der/dem							
		Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Wirtschafts- schule	Berufsschule	Berufs- fachschule	Berufsfach- schule des Gesund- heitswesens
Bayern	11 496	7 490	3 626	80	121	27	-	110	42
Oberbayern	2 680	1 803	750	14	48	25	-	40	-
Niederbayern	1 842	1 248	581	9	4	-	-	-	-
Oberpfalz	1 557	1 116	430	10	1	-	-	-	-
Oberfranken	968	646	283	9	30	-	-	-	-
Mittelfranken	725	404	171	17	21	-	-	70	42
Unterfranken	2 469	1 479	961	16	11	2	-	-	-
Schwaben	1 255	794	450	5	6	-	-	-	-

Da nicht alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die vom MSD der Förderschule unterstützt werden, von der allgemeinen Schule statistisch erfasst sind, erhebt das Staatsministerium gesondert die Zahlen bei den Regierungen. Sie haben gemeldet, dass seitens des MSD insgesamt 17.282 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Stichtag 1. Oktober 2008) gefördert wurden.

Zu 2.:

a. Hauptschule

An der Hauptschule können Schülerinnen und Schüler gemäß ihren individuellen Anlagen und Talenten folgende

drei Abschlüsse erreichen:

- erfolgreicher Hauptschulabschluss mit Bestehen der Jahrgangsstufe 9,
- qualifizierender Hauptschulabschluss mit Bestehen der besonderen Leistungsfeststellung in Jahrgangsstufe 9 („Quali“),
- mittlerer Schulabschluss der Hauptschule mit Bestehen der Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule in Jahrgangsstufe 10.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die eine Hauptschule besuchen, können dort auch einen ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Abschluss ablegen. Es gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler.

b. Realschule

An der Realschule erhalten Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe (mit oder ohne Behinderung) auf Antrag ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk, dass die mit dem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses einschließt, wenn sie dort Leistungen erzielt haben, mit denen sie auch die 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule erfolgreich besucht hätten.

Nach bestandener Abschlussprüfung in Jahrgangsstufe 10 erhalten Realschülerinnen und Realschüler (mit oder ohne Behinderung) den Realschulabschluss.

c. Gymnasium

Kinder mit Behinderung können alle Abschlüsse, die am Gymnasium vorgesehen sind, ablegen (allgemeine Hochschulreife mit Bestehen der Abiturprüfung; mittlerer Schulabschluss mit Vorrückungserlaubnis in die Jgst. 11 bzw. Besondere Prüfung im Anschluss an die Jgst. 10 gemäß den Vorgaben von § 98 GSO).

d. Berufliche Schulen

Nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG haben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit, die allgemeine Schule zu besuchen, sofern sie aktiv am Unterricht teilnehmen können und ihr spezieller Förderbedarf (ggf. mit Unterstützung des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes) hinreichend erfüllt werden kann. Die Möglichkeit einer aktiven Unterrichtsteilnahme bzw. die Möglichkeit, die vorgegebenen Lernziele zu erreichen, prüft in diesem Fall die berufliche Regelschule. Bei zahlreichen Berufsausbildungen, sowohl im dualen System als auch bei schulischen Ausbildungen (Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien), werden ärztliche Zeugnisse verlangt, die die Eignung des Bewerbers für den gewählten Beruf bescheinigen. Wird die Eignung bei vorliegender Behinderung attestiert, kann unter oben beschriebenen Voraussetzungen eine Beschulung an der beruflichen Regelschule stattfinden und damit der entsprechende Berufsabschluss (ggf. erfolgreicher Hauptschulabschluss bzw. mittlerer Schulabschluss) erworben werden.

Zu 3.:

- a) Folgende Hilfen können Kindern mit Behinderung in allen Schularten gewährt werden:

Mobile Sonderpädagogische Dienste

Die in Bayern eingerichteten Mobilien Sonderpädagogischen Dienste als Präventions- und als Interventionsformen sonderpädagogischer Förderung unterstützen in allgemeinen Schulen Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie fördern oder ermöglichen so die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule. Eine zentrale Aufgabe ist dabei die Diagnostik sowie die Beratung von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

Nachteilsausgleich

- Schulorganisatorische Maßnahmen (z. B. Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers, Bildung einer kleineren Klasse, Berücksichtigung bei Stundenplangestaltung, Bereitstellung von Mitschriften/Skripten, Hilfestellungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler)
- Technische Hilfen und andere Unterstützung (z. B. Nutzung eines Computers, geeignete Tische)
- Didaktisch-methodische Maßnahmen (z. B. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in geeigneter Form, verstärkte Visualisierung bzw. Verbalisierung der Unterrichtsinhalte, Berücksichtigung eines erhöhten Zeitbedarfs)
- Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, Aufgabenstellung in schriftlicher und mündlicher Form, Vergrößerung von Aufgabenvorlagen, Zuordnung einer Schreibkraft; ggf. adaptierte Aufgaben)

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst kann dabei die Schulen über behinderungsspezifische Aspekte und Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs beraten.

Integrationshelfer

Unter Maßgabe der sozialrechtlichen Vorschriften und in Verantwortung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe können sog. Integrationshelfer Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unterstützen (z. B. als Individualpflegekraft); sie sind keine Zweitlehrkräfte.

Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule; sie wird im Bereich der Volksschulen staatlich unterstützt. Sie soll junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen sollen dadurch die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und sozialverträgliche Lebensgestaltung verbessert werden. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wendet sich deshalb u. a. auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, um deren Integration zu unterstützen.

- b) Schulartspezifisch gibt es folgende weitere Hilfen:

Förderlehrkräfte

Im Schuljahr 2008/09 waren an den bayerischen Grund-

und Hauptschulen rund 1.600 Förderlehrkräfte eingesetzt. Bei insgesamt etwa 2.750 staatlichen Volksschulen in Bayern bedeutet dies, dass an ca. 60% aller Schulen eine Förderlehrerin oder ein Förderlehrer unterstützend wirkt und sich unter anderem um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kümmern kann.

Modulare Förderung (als eine besondere Form der individuellen Förderung) in der Hauptschule bedeutet eine gezielte Kompetenzförderung der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Ziel der Modularen Förderung ist es, die Schülerinnen und Schüler in den drei zentralen Fächern auf die möglichen Hauptschulabschlüsse vorzubereiten. Die Maßnahmen sind für alle Schülerinnen und Schüler der Hauptschule eingerichtet worden, jedoch können gerade Kinder und Jugendliche mit Behinderung in besonderer Weise davon profitieren.

Budget- bzw. Anrechnungsstunden

Gymnasien und Realschulen werden nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls mit zusätzlichen Stunden durch

das Staatsministerium versorgt, um auf die sonderpädagogischen Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler vor Ort gezielt eingehen zu können. Die Zuteilung der Stunden erfolgt regelmäßig in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst. Diese Praxis hat sich gut bewährt und soll auch im Bereich der beruflichen Schulen übernommen werden. Die Rückmeldungen der Schulen zeigen, dass in Kooperation mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten, deren Kapazitäten sukzessive ausgebaut werden, Möglichkeiten gefunden werden können, die Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. So werden derzeit beispielsweise Kapazitäten im Umfang von rund 300 Lehrerstunden für derartige Fördermaßnahmen an den bayerischen Gymnasien zur Verfügung gestellt. Die für behinderte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellten Stunden werden vornehmlich zur Einrichtung individueller Förderangebote (einschließlich Erstellen von spezifischem Unterrichtsmaterial) oder zur Teilung der Lerngruppe in bestimmten Fächern (z. B. Fremdsprache bei Schwerhörigkeit der Schülerin oder des Schülers) genutzt.